

SATZUNG

1. Verein der Angelfischer Arnstadt e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen 1. Verein der Angelfischer Arnstadt e. V.

Sein Sitz ist in Arnstadt.

Er ist beim Amtsgericht Arnstadt eingetragen.

Die Postanschrift lautet:

1. Verein der Angelfischer Arnstadt e.V.
Postfach 1316
99303 Arnstadt

oder die Adresse des amtierenden 1. Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

§ 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln in stehenden und fließenden Gewässern im Sinne des Natur- und Umweltschutzes und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu organisieren, sowie die Förderung der heimischen Fauna und Flora aktiv zu unterstützen.

Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung verfolgt. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Schutz, Hege und Erhaltung der Vereins- und Pachtgewässer in ihrem natürlichen Zustand, Umfeld und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand insbesondere gefährdeter Arten unter Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen zum Wohle der Allgemeinheit. Beratung und Fortbildung der Mitglieder in allen mit dem Angeln, dem Natur- und Umweltschutz und dem Tier- und Pflanzenschutz zusammenhängenden Fragen einschließlich rechtlicher Aspekte.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Der Ersatz von tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten ist zulässig.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landesanglerverband Thüringen e.V. (LAVT), mit Sitz in Erfurt.

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für die Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen dieses Landesverbandes und dessen Dachverband.

§ 5 Mitgliedschaft , Rechte und Pflichten der Mitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren brauchen die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Mitgliederversammlungen erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

Über einen schriftlich gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erwerb des Mitgliedsbuches, der Zahlung der Beiträge und Gebühren. Über die Höhe einer Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mitglied kann werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat und Inhaber des Jugendfischereischeines ist. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Langjährige, verdienstvolle Mitglieder des Vereins können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Dem Verein gehören an:

1. ordentliche Mitglieder
2. jugendliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung oder der aufgrund der Satzung aufgestellten Ordnungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen, sowie die Vereins- und Pachtgewässer unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach Erwerb der Fischereierlaubnisscheine waidgerecht zu beangeln.

- o Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- o Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- o Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge und anderen Forderungen fristgemäß (spätestens bis zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahr) zu leisten, zu denen es nach dieser Satzung verpflichtet ist.
- o Jedes Mitglied hat die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
- o Jeder Wechsel der Anschrift oder der telefonischen Erreichbarkeit ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- o Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach näherer Weisung durch den Vorstand jährlich eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zur Erhaltung oder Verbesserung der Gewässer, der Aufzuchtgewässer, des Inventars und sonstiger Einrichtungen des Vereins abzuleisten. Bei der Abrechnung der geleisteten Arbeitsstunden können diese nicht von einem Mitglied auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

Im Falle der Nichtableistung wird ein Ersatzgeld entsprechend der Festlegung des Vorstandes fällig.

Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer, Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigsten 50%, sind befreit. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, brauchen bis zur Vollendung des 75. Lebensjahr nur die Hälfte der festgelegten Arbeitsstunden zu leisten. Jugendliche Mitglieder sind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr unter Beachtung des Jugendschutzes zu Arbeitsstunden verpflichtet.

Diese Regelungen gelten ab dem darauf folgenden Geschäftsjahr.

Mit begründetem Antrag und in besonderen Fällen kann der Vorstand von den Verpflichtungen absehen.

- o Jedes aktive Mitglied (einschließlich der Jugendlichen) ist verpflichtet, die ausgegebenen Fangbücher zu führen. Nur bei Abgabe wird der Erwerb der neuen Erlaubnis möglich.

§ 6 Vereinsstrafen

Bei Fehlverhalten von Vereinsmitgliedern verhängt der Vorstand mit Stimmenmehrheit entsprechende Sanktionen oder Strafen.

Geahndet werden können:

- o Missachtung der Satzung und Vereinsordnungen
- o Verletzung gesetzlicher Regelungen des Fischerei-, Natur- und Umweltrechts
- o vereinschädigendes Verhalten
- o Verletzung von Mitgliederpflichten
- o Verstoß gegen Weisungen des Vorstandes
- o Verstoß gegen die Vereinsziele

Ein Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft

- o grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht,
- o schwere Verstöße gegen fischereirechtliche, naturschutz-, tierschutz- und umweltrechtliche Bestimmungen begeht oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- o in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt,
- o einen fälligen Beitrag oder sonstige Forderungen des Vereins nicht fristgemäß bezahlt,
- o ohne Entschuldigung beim Vorstand an keiner Aktivität oder Veranstaltung des Vereins im Geschäftsjahr teilgenommen hat.

Der Vorstand kann folgende Vereinsstrafen verhängen:

- o Verwarnung
- o Ausübung einer vereinsnützlichen Tätigkeit
- o Befristete Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder bestimmten Vereins- bzw. Pachtgewässern
- o Verlust des Ehrenamtes
- o Streichung aus der Mitgliederliste
- o Ausschluss aus dem Verein

Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied muss vorher die Gelegenheit zum rechtlichen Gehör gewährt worden sein.

Gegen die Entscheidung kann ein Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Widerspruch einlegen.

Eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen muss gegen den Vorstandsbeschluss stimmen, um den Ausschluss aufzuheben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinsdokumente und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern und den jugendlichen Mitgliedern werden vom Verein Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand beschlossen. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

Es besteht eine termingemäße Bringepflicht.

An einem Überweisungsverfahren haben alle Beitragszahler teilzunehmen. Ausnahmen sind zu beantragen.

Ebenso erhebt der Landesanglerverband Thüringen e.V. Mitgliedsbeiträge. Diese Beiträge werden vom Verein an diesen abgeführt.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das Dreifache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag des Vereines, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Vorstand

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem 1. Organisationswart für Gewässerbewirtschaftung, -hege und -pflege,
- e) dem 2. Organisationswart für Gewässerbewirtschaftung, -hege und -pflege,
- f) dem Protokollführer,
- g) bis zu 3 Beisitzern.

Die Vertretungsmacht der vertretungsberechtigten Vorstände sind in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 600,00 Euro verpflichtet sind, vorher die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Den Beisitzern können besondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten übertragen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand eines seiner Mitglieder mit Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen. In diesem Fall hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu bestellen.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- o gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
- o Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung von Tagesordnungen

- o Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes
- o Festlegungen der Höhe und Fälligkeiten von Beiträgen, Ersatzgeldern und Aufnahmegebühren
- o Organisation, Leitung und Kontrolle von Arbeitseinsätzen. Die Stundennachweise müssen von einem Verantwortlichen des Vorstandes nach einem Einsatz signiert werden.
- o Ernennung und Bestätigung von Fischereiaufsehern
- o Organisation und Ermöglichung von Fort- und Ausbildungen von Mitgliedern (z.B. als E-Fischer, Fischereiaufseher u.ä.)
- o Abschluss und Überwachung von Pachtverträgen, anderen Verträgen und Vereinbarungen mit Institutionen, Verbänden und staatlichen Stellen
- o Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- o Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- o Notarielle Anmeldung von Veränderungen des Vereinsvorstandes bzw. der Satzung beim Vereinsregister
- o Alle sonstigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben oder die das Gesetz zwingend vorschreibt.

§ 12 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

In den Vorstand wählbar sind nur Mitglieder, die bei ihrer Wahl mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Fall der Wahl diese annehmen. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

Der neugewählte Vorstand konstituiert sich anschließend.

Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.

Eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gelten insbesondere schwerwiegende Pflichtverletzung und die nicht nur vorübergehende Unfähigkeit zur pflichtgemäßen Amtsführung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder dem 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Entscheidungen sind zu protokollieren.

§ 14 Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr/Kalenderjahr finden vier ordentliche Mitgliederversammlungen statt. Sie sind vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche durch schriftliche Einladung, auch per E-Mail, an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einzuberufen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen.
Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt nur in geheimer Abstimmung, wenn das ein anwesendes Mitglied beantragt und die Mitgliederversammlung das mehrheitlich beschließt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Durchführung der während einer Mitgliederversammlung vorgesehenen Wahlen, wie der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Wahlvorstand.

Der Wahlvorstand hat 3 Mitglieder. Sie dürfen selbst nicht für den Vorstand und als Kassenprüfer kandidieren. Die Mitglieder des Wahlvorstandes bestimmen einen Vorsitzenden.

Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, gewählt werden zu können.

Die zu wählenden Personen werden jeweils einzeln gewählt.

Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Liegen mehr Kandidatenvorschläge als zu vergebende Ämter vor, kann die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, eine Listenwahl durchzuführen. Bei dieser stehen jedem stimmberechtigten Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind.

Es können auch weniger Stimmen abgegeben werden. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

Für die Dauer des Wahlvorganges geht die Versammlungsleitung an den Wahlvorstand über.

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

In den Mitgliederversammlungen haben jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder über 14 Jahre eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl der Kassenprüfer,
3. Entgegennahme von Berichten und Informationen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Anträge,
5. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
6. Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes über dessen Ausschluss,
7. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Versicherung des Vereins

Den Mitgliedern wird im Rahmen des Versicherungsvertrages des Landesverbandes bei der Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins Versicherungsschutz gewährt.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.

Sie haben das Recht an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstandes.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in einer Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 18 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesanglerverband Thüringen e.V. mit Sitz in Erfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, bevorzugt zur Förderung des Fischarten- und Gewässerschutzes zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.04.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 19.02.2009, noch unter VR 128 registrierte Satzung, tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Der Vorstand ist berechtigt, auch schon vor der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister auf der Grundlage der neuen Satzung zu handeln.

Jede Funktionsbezeichnung gilt in ihrer männlichen bzw. weiblichen Form.

1. Verein der Angelfischer Arnstadt e.V.

Arnstadt, den 22.04.2016

gez. Ralf Steger

gez. Günter Röhner

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender